

## **Fachliche Weisungen**

**Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug),**

**ergänzende Leistungen und**

**Baubetriebe-Verordnung**

**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

**§§ 101, 102, 109 und 133**

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 20.12.2018**

- Neufassung als Fachliche Weisungen

**Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)**

**Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetzestext § 101 Saison-Kurzarbeitergeld .....</b>	<b>4</b>
<b>1. S-Kug .....</b>	<b>7</b>
1.1 Begriff der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers .....	7
1.2 Betrieb des Baugewerbes .....	7
1.2.1 Bauleistungen .....	7
1.2.2 Gewerbliche Bauleistungen auf dem Baumarkt.....	7
1.2.3 Überwiegendes Erbringen von Bauleistungen (Mischbetriebe) .....	8
1.2.4 Vermutungsregelung.....	8
1.2.5 Keine Bauleistungen .....	8
1.3 Begriff der Betriebsabteilung .....	9
1.4 Wirtschaftszweige, die von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind .....	10
1.5 Erheblichkeit des Ausfalls .....	11
1.5.1 Witterungsbedingte Gründe / Witterungsbedingter Arbeitsausfall.....	11
1.5.2 Wirtschaftliche Gründe, unabwendbares Ereignis .....	12
1.5.3 Ausfallstunde und Mindestumfang des Arbeitsausfalls (§ 101 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2) .....	12
1.6 Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls § 101 Abs. 5.....	13
1.6.1 Anwendung des § 96 Abs. 4 (§ 96 Abs. 1 Nr. 3) .....	13
1.6.2 Vermeidbare Arbeitsausfälle nach § 101 Abs. 5 Satz 3.....	14
<b>Gesetzestext § 102 Ergänzende Leistungen .....</b>	<b>16</b>
<b>2. Ergänzende Leistungen .....</b>	<b>17</b>
2.1 Grundsätzliches .....	17
2.2 Zuschuss-Wintergeld.....	18
2.2.1 ZWG im Bauhauptgewerbe, im Dachdeckerhandwerk und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.....	18
2.2.2 ZWG im Gerüstbauhandwerk.....	18
2.2.3 Anspruch auf ZWG .....	18
2.3 Mehraufwands-Wintergeld (MWG) .....	20
2.3.1 Besondere Personengruppen und sonstige Tätigkeiten, für die Anspruch auf MWG besteht.....	21
2.3.2 Tatbestände, die den MWG - Anspruch ausschließen .....	23
2.4 Beitragserstattung an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus.....	23
2.4.1 Vom Arbeitgeber allein zu tragende Beiträge .....	23

2.4.2	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung .....	25
2.4.3	Entgeltmeldung der Arbeitgeber.....	26
2.4.4	Verfahrensregelungen und sonstige, allgemein geltende Weisungen .....	26
<b>Gesetzestext § 109 Verordnungsermächtigung .....</b>		<b>29</b>
<b>3.</b>	<b>Verordnung nach § 109 Abs. 2 - Baubetriebe-Verordnung i.d.F. vom 20.11.2011 .....</b>	<b>30</b>
3.1	Förderungsfähigkeit von Baubetrieben .....	30
3.2	Betriebe des Baugewerbes i. S. von § 101 Abs. 2; § 1 Abs. 1 der BB-VO .....	31
3.3	§§ 1 und 2 der BB-VO .....	36

## Gesetzestext

### § 101

## Saison-Kurzarbeitergeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

1. sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
2. der Arbeitsausfall nach Absatz 5 erheblich ist und
3. die betrieblichen Voraussetzungen des [§ 97](#) sowie die persönlichen Voraussetzungen des [§ 98](#) erfüllt sind.

(2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Ein Betrieb, der überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellt oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellt, sowie ein Betrieb, der Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellt, ist kein Betrieb des Baugewerbes.

(3) Erbringt ein Betrieb Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass er ein Betrieb des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(4) Ein Wirtschaftszweig ist von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen, wenn der Arbeitsausfall regelmäßig in der Schlechtwetterzeit auf witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen beruht.

(5) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Als nicht vermeidbar gilt auch ein Arbeitsausfall, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist. Wurden seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstorbenen Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar.

(6) Ein Arbeitsausfall ist witterungsbedingt, wenn

1. er ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Zwingende Witterungsgründe liegen nur vor, wenn es auf Grund von atmosphärischen Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen technisch unmöglich, wirtschaftlich unvertretbar oder für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unzumutbar ist, die Arbeiten fortzuführen. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze vermieden werden kann.

(7) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld sind mit Ausnahme der Anzeige des Arbeitsausfalls nach [§ 99](#) anzuwenden.

## 1. S-Kug

(1) Die Voraussetzungen für Leistungen nach den [§§ 101 und 102](#) werden gegenwärtig von Betrieben erfüllt, die unter die allgemeinverbindlich geltenden Tarifverträge des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerkes und des GaLaBaus fallen.

Voraussetzungen  
(101.1)

(2) Für das **Gerüstbaugewerbe** gelten **Sonderregelungen** nach [§ 133](#) bis 31.03.2021:

Sonderregelungen  
Gerüstbau (101.2)

- o Schlechtwetterzeit von November bis März
- o ZWG i.H.v. 1,03 Euro
- o keine Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

### 1.1 Begriff der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

(1) Zum Arbeitnehmerbegriff wird auf die Ausführungen in 4.1 der Fachlichen Weisungen Kug verwiesen.

Arbeitnehmer/in  
(101.3)

### 1.2 Betrieb des Baugewerbes

(1) Die Definition „Betrieb des Baugewerbes“ wird in [§ 101 Abs. 2](#), in [§ 101 Abs. 3](#) sowie in der [Baubetriebe-Verordnung](#) nach [§ 109](#) festgelegt (vgl. auch Nr. 3.1 der Fachlichen Weisungen Kug).

Betrieb des Baugewerbes (101.4)

(2) Die Dokumentation des Prüfungsergebnisses zur Baubetriebe-Eigenschaft erfolgt im Vordruck Kug 318a.

Dokumentation  
(101.5)

#### 1.2.1 Bauleistungen

(1) Der Begriff der "Bauleistungen" i.S. von [§ 101 Abs. 2 Satz 2](#) ist umfassend zu verstehen. Erfasst werden zwar grundsätzlich nur Arbeiten am erdverbundenen Bau, hierzu gehören aber auch Arbeiten zur Einrichtung der Baustelle und alle weiteren Arbeiten am Rohbau, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauwerks erforderlich sind, sowie die Ausbauarbeiten (vgl. BSG vom 15.11.1979 – 7 RAr 17/79; BAG, Urteil vom 21.01.1976 – 4 AZR 71/75).

Bauleistungen  
(101.6)

#### 1.2.2 Gewerbliche Bauleistungen auf dem Baumarkt

(1) Als gewerblich wird eine Tätigkeit bezeichnet, die auf Dauer angelegt ist und mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird (vgl. BAG 14.12.2005 – 10 AZR 180/05).

gewerbliche Bauleistungen (101.7)

(2) Ein Gewerbebetrieb liegt nicht vor, wenn mit seiner Produktion lediglich der **Eigenbedarf** befriedigt wird. Deshalb fehlt es bei **Bauabteilungen größerer baufremder Unternehmen**, die lediglich für den Eigenbedarf des Unternehmens produzieren, am gewerblichen Erbringen von Bauleistungen auf dem Baumarkt. Die betriebliche Tätigkeit einer Baugesellschaft, die selbst Bauten errichtet oder in Stand hält, um sie zu veräußern oder zu vermieten, ist aber gewerblich (vgl. auch Urteil des BAG vom 28.07.2004 – 10 AZR 580/03).

Eigenbedarf (101.8)

(3) Ein ausländisches Unternehmen, das von einer Zweigniederlassung im Geltungsbereich des SGB III aus Bauarbeiten mit ausländischem Personal ausführt, erfüllt den Begriff des Betriebes des Baugewerbes (BSG vom 27.06.1980 - 8b/12 RAr 7/78).

**ausländischer Betrieb (101.9)**

### **1.2.3 Überwiegendes Erbringen von Bauleistungen (Mischbetriebe)**

(1) Werden in einem nicht in Betriebsabteilungen gegliederten Betrieb oder in einer selbständigen Betriebsabteilung neben Bauleistungen auch nichtbauliche Leistungen erbracht, ist der überwiegende Betriebszweck festzustellen. Typische Bezeichnungen für solche **(Misch-)Betriebe** sind z. B. Sägewerk und Zimmerei, Baustoffhandlung und Fliesenlegerei, Dachdecker und Klempner. Maßgebend ist hierbei die Zahl der in den jeweiligen Bereichen tätigen Personen, einschließlich des Betriebsinhabers, wenn dieser auch handwerklich im Betrieb tätig sein sollte. Ein Mischbetrieb erbringt danach überwiegend Bauleistungen, wenn nach der überwiegenden Arbeitszeit der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr Tätigkeiten verrichtet werden, die nach der [Baubetriebe-Verordnung \(BB-VO\)](#) zu fördern sind. Dabei sind den **eigentlichen Bauarbeiten** auch diejenigen (handwerklichen) **Nebenarbeiten / Zusammenhangstätigkeiten** zuzurechnen, die zu einer sachgerechten Ausführung der baulichen Leistungen notwendig sind und daher nach der Verkehrssitte von den Betrieben des Baugewerbes üblicherweise mit erledigt werden. Dazu kann der Materialtransport gehören. Wirtschaftliche und handelsrechtliche Kriterien sind nicht entscheidend (BAG vom 25.02.1987 – 4 AZR 240/86 sowie BSG vom 11.03.1987 – 10 RAr 5/85).

**Mischbetriebe (101.10)**

### **1.2.4 Vermutungsregelung**

(1) Lassen sich im Einzelfall Zweifel, ob ein Betrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung überwiegend Bauleistungen erbringt und damit die Voraussetzungen des [§ 101 Abs. 1 Nr. 1 Alternative](#) und [§ 101 Abs. 2](#) erfüllt, im Rahmen der Sachverhaltsprüfung nach [§ 20 SGB X](#) nicht ausräumen, spricht die **gesetzliche Vermutung** des [§ 101 Abs. 3 Satz 1](#) bis zum Beweis des Gegenteils durch den Arbeitgeber ([§ 101 Abs. 3 Satz 2](#)) für das Vorliegen eines Baubetriebs bzw. einer selbständigen Baubetriebsabteilung.

**Vermutungsregelung (101.11)**

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Arbeitgeber nicht in der erforderlichen Art und Weise bei der **Prüfung der Baubetriebeigenschaft** seines Betriebes mitwirkt.

Für die Schätzung der Umlagehöhe durch die WBU ist es erforderlich, im Prüfbericht die Anzahl der beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer anzugeben. Dies gilt auch, wenn lediglich Indizien auf das Erbringen von Bauleistungen hinweisen.

### **1.2.5 Keine Bauleistungen**

(1) Erläuterungen zu den in [§ 101 Abs. 2 Satz 3](#) genannten Begriffen:

**Ausgeschlossene Betriebe gem. § 101 Abs. 2 Satz 3 (101.12)**



- **Bauvorrichtungen** sind alle Geräte und Stoffe im weiteren Sinne, die der Bauvorhaltung dienen. Es handelt sich hierbei z.B. um Bauzäune, Baubaracken oder Baustellenwagen, Baugerüste.
- Unter **Baubetriebsmitteln** sind alle Mittel zu verstehen, die für den Baubetrieb selbst notwendig sind (z. B. Schalungsmaterial, Baugerüste).
- Nicht förderungsfähig sind Betriebe, die **Betonentladegeräte** gewerblich zur Verfügung stellen, und zwar unabhängig davon, ob dies mit oder ohne Bedienungspersonal geschieht.

(2) Keine Bauleistung ist die **Vermietung von Baumaschinen ohne Bedienungspersonal** ([§ 1 Abs. 2 Nr. 38 BB-VO](#)).

**Vermietung von Baumaschinen (101.13)**

(3) Keine Bauleistung ist die Überlassung von Arbeitnehmern. Das Gewerbe eines Verleihers besteht **nicht in der Ausführung bestimmter Tätigkeiten, sondern** darin, anderen Betrieben **Arbeitnehmer** für bestimmte von diesen auszuführende Tätigkeiten **zur Verfügung zu stellen** (BAG, Beschluss vom 21.02.2017 – 1 ABR 62/12 –, BAGE 158, 121-141) - vgl. 2.7 Abs. 3 und 2.8.1 Abs. 8. Zur Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft bei Verleih von Arbeitnehmern steht den OS-Teams KIA zusätzlich der Vordruck Kug 318b zur Verfügung. Insbesondere ist hierbei die vom OS-Team ANÜ an das OS-Team KIA übersandte Information über die Erteilung/Verlängerung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung entsprechend zu berücksichtigen.

**Arbeitnehmerüberlassung (101.14)**

(4) Hat die **Prüfung anhand des Vordrucks Kug 318b** ergeben, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Überlassung von Arbeitnehmern den überwiegenden Betriebszweck darstellt und somit **kein Baubetrieb** vorliegt, ist von weiteren Erhebungen abzusehen. Das OS-Team ANÜ ist umgehend durch Übersendung des Prüfberichtes zu informieren.

**Prüfung Arbeitnehmerüberlassung (101.15)**

(5) Zur **gegenseitigen Information** mit den Teams ANÜ und der WBU wird auf die [Information 201609007 vom 20.09.2016](#) verwiesen.

**Zusammenarbeit mit Teams ANÜ und WBU (101.16)**

(6) In Fällen, in denen **Betriebe aus mehreren Niederlassungen** bestehen, muss - ggf. über die Regionaldirektionen - zwingend ein **Abstimmungsprozess** der betroffenen OS-Teams KIA erfolgen.

**Abstimmung bei mehreren Niederlassungen (101.17)**

### 1.3 Begriff der Betriebsabteilung

(1) Die Gleichstellung der Betriebsabteilung mit dem Betrieb bedeutet für das S-Kug, dass baugewerbliche Betriebsabteilungen fachfremder Betriebe in die Förderung einbezogen, dagegen fachfremde Betriebsabteilungen baugewerblicher Betriebe von der Förderung ausgeschlossen sind ( [§ 101 Abs. 1 Nr. 3](#) i.V.m. [§ 97 Satz 2](#) ).

**Gleichstellung Betrieb und Betriebsabteilung (101.18)**

Bei der Einbeziehung einer Betriebsabteilung in die Regelung nach [§ 101](#) gilt für das S-Kug im Vergleich zum Kug die Besonderheit, dass es sich um eine **selbständige Betriebsabteilung** handeln

muss, die einen eigenen Betriebszweck verfolgt, der nicht nur Hilfszweck ist (vgl. Urteile des BAG vom 08.10.1975 – 4 AZR 432/74 - und vom 22.04.1987 - 4 AZR 497/86 – vgl. Nr. 3.2 Abs. 1 und 2 der Fachlichen Weisungen Kug).

Die Prüfung der Frage, ob eine selbständige Betriebsabteilung anzuerkennen ist, ist nachfolgenden Kriterien vorzunehmen:

- a) Besteht eine mit technischen Mitteln ausgestattete geschlossene Arbeitsgruppe von Arbeitnehmern?
- b) Verfügt diese über eine eigene technische Leitung?
- c) Ist die kaufmännische Verwaltung (Kalkulation oder Lohnabrechnung bzw. Bilanzierung) ausschließlich Personen übertragen, die dieser Arbeitsgruppe angehören oder wird sie zentral, aber getrennt für diesen Betriebsteil vorgenommen?
- d) Erfolgt die Produktion überwiegend für den Markt?

Nur wenn alle Fragen bejaht werden können, liegt eine selbständige Betriebsabteilung vor.

(2) **Selbständige Betriebsabteilungen** von Baubetrieben, die **überwiegend baufremde Leistungen** erbringen, können vom BRTV-Bau erfasst sein, weil sie nicht unter den Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages fallen (§ 1 Abs. 2 Abschn. VI Satz 2 BRTV - Bau). Da überwiegend baufremde Leistungen erbracht werden, führt dies nicht zu einer Förderbarkeit der ganzjährigen Beschäftigung und damit zur Umlagepflicht ([§§ 354 ff.](#)).

**Selbständige Betriebsabteilung  
(101.19)**

Das Vorliegen einer selbständigen baugewerblichen Betriebsabteilung in einem baufremden Betrieb (oder umgekehrt) ist regelmäßig dann gegeben, wenn in einem Betrieb **unterschiedliche Tarifverträge** zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der tarifrechtlichen Bewertung unterschiedlicher Tarifverträge in einem Betrieb vgl. 3.2 Abs. 8 ff.

(3) Ein **ständiger Wechsel** der Arbeitnehmer spricht i. d. R. gegen das Vorliegen einer Betriebsabteilung. Die einzelne Baustelle ist keine Betriebsabteilung, weil ihr keine eigenständigen technischen Mittel zugeordnet sind und im Übrigen die Arbeitnehmer häufig ausgetauscht werden (keine geschlossene Arbeitsgruppe).

**Wechselnder Einsatzbereich der Arbeitnehmer (101.20)**

#### **1.4 Wirtschaftszweige, die von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind**

(1) Wirtschaftszweige außerhalb der Bauwirtschaft, die in der Schlechtwetterzeit regelmäßig wiederkehrend von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, sind derzeit nicht in diese gesetzliche Regelung einbezogen.

**Andere Wirtschaftszweige (101.21)**

## 1.5 Erheblichkeit des Ausfalls

(1) § 101 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 enthalten eine von § 96 Abs. 1 abweichende eigenständige Regelung der Erheblichkeit des Arbeitsausfalls. Danach ist ein Arbeitsausfall erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist.

**Erheblicher Arbeitsausfall (101.22)**

### 1.5.1 Witterungsbedingte Gründe / Witterungsbedingter Arbeitsausfall

(1) Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und wegen des darauf abgestellten S-Kug-Abrechnungsverfahrens sind im Betrieb hierzu **nur dann vertieft Feststellungen** zu treffen, wenn Anhaltspunkte auf Leistungsmissbrauch hinweisen.

**Feststellen Witterungsgründe (101.23)**

(2) Ein witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt nicht vor, wenn die Arbeiten bei Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorkehrungen durchgeführt werden können. Bestehen Zweifel am Vorliegen **einfacher Schutzvorkehrungen** ([§ 2 Verordnung über Arbeitsstätten](#)) kann die Stellungnahme der Gewerbeaufsichtsämter eingeholt werden.

**Einfache Schutzvorkehrungen (101.24)**

(3) Für die Beurteilung der Frage, ob **zwingende Witterungsgründe** vorliegen, sind zu beachten:

**Zwingende Witterungsgründe, Beurteilungskriterien (101.25)**

- a) die jeweilige Wetterlage und der voraussichtliche Witterungsverlauf,
- b) die Lage der Baustelle und die Art der Bauarbeiten,
- c) der Stand der Bauarbeiten und
- d) die Witterungsempfindlichkeit der verwendeten Baustoffe.

Zwingende Witterungsgründe liegen beim Roh- / Tiefbaubereich immer vor, bei einer:

- a) Temperatur gegen 7.00 Uhr (morgens) von wenigstens minus 10°,
- b) Niederschlagsmenge in 24 Stunden von 7.00 Uhr des Vortages bis 7.00 Uhr des Haupttages von 30 mm (= 30 l pro qm) und mehr,
- c) Schneedeckenhöhe um 7.00 Uhr 40 cm und mehr,
- d) Neuschneehöhe um 7.00 Uhr 20 cm und mehr,
- e) Eindringtiefe des Bodenfrostes 80 cm und mehr,
- f) Windstärke von wenigstens 8 (Beaufort-Skala), das entspricht einer Windgeschwindigkeit von wenigstens 15 m/sec,

wenn die Einstellung der Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen (z. B. wegen Gefahr des Einsturzes der Schutzhalle) geboten ist. (Die Beaufort-Skala umfasst 12 Windstärken. Unter Windstärke 8 wird ein stürmischer Wind verstanden, der Baumstämme bewegt. Im Vergleich dazu Windstärke 9: Sturm, deckt Dächer ab).

Über die Frage, ob die **Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung einzustellen, fortzusetzen oder wiederaufzunehmen** ist, entscheidet der Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Beratung mit der Betriebsvertretung (siehe 1.2.1 der Fachlichen Weisungen Kug).

(4) **Folgewirkungen** ungünstiger Witterung stehen den unmittelbaren atmosphärischen Einwirkungen gleich (LSG Niedersachsen, vom 14.09.1976 – L 7 Ar 21/75).

**Folgewirkungen  
(101.26)**

(5) Atmosphärische Einwirkungen oder deren Folgewirkungen müssen die Fortführung der Arbeit **technisch unmöglich** machen. Das setzt voraus, dass der Betrieb, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist, mit der Arbeit bereits an einer bestimmten Baustelle begonnen hat.

**Technische Unmöglichkeit  
(101.27)**

### **1.5.2 Wirtschaftliche Gründe, unabwendbares Ereignis**

(1) Hierzu wird auf die Ausführungen in 2.1 und 2.3 der Fachlichen Weisungen Kug verwiesen.

**Wirtschaftliche  
Gründe, unabwendbares  
Ereignis  
(101.28)**

### **1.5.3 Ausfallstunde und Mindestumfang des Arbeitsausfalls ([§ 101 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2](#))**

(1) Werden in einer Periode durchgängig witterungsbedingten Arbeitsausfalls Ausfallzeiten von unter einer Stunde am Ausfalltag abgerechnet, wird das Vorliegen wirtschaftlicher Ursachen für diese geringe Ausfallzeit nicht anerkannt. Ansonsten sind die Gründe für das Vorliegen des Arbeitsausfalls aus wirtschaftlichen Gründen deziidiert nachzuweisen ([§ 320 Abs. 1](#)).

**Mindestens 1 Stunde  
Arbeitsausfall  
(101.29)**

(2) Nach der Rechtsprechung des BSG ist unter dem Begriff der "Baustelle" grundsätzlich das Gelände zu verstehen, auf dem der Bau errichtet wird. Baustelle ist sonach in der Regel der - unter Umständen weitläufige - Bereich, in dem mittels Bauarbeiten von einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes das Bauwerk vorbereitet, gegründet, errichtet und fertig gestellt wird, also das Gelände, wo alle erforderlichen Arbeiten an dem erdverbundenen Bau stattfinden, einschließlich der Vorbereitungsarbeiten in diesem Bereich (BSG Urteile vom 21.05.1974 – 5 RAr 5/72; 01.12.1977 - 12/7/12/7 RAr 103/75 und vom 17.03.1981 – 7 RAr 3/80).

**Definition der Baustelle  
(101.30)**

(3) **Stationäre oder ständige Betriebsstätten** (z.B. Bauhöfe, stationäre Mörtelmischanlagen, zentrale Richtplätze o.ä. Einrichtungen) sind keine Baustelle i.S. der S-Kug-Regelung.

**Stationäre oder ständige  
Betriebsstätten  
(101.31)**



(4) Arbeitsausfälle auf Baustellen im Ausland können keine Ansprüche auf S-Kug begründen (**Territorialitätsprinzip**).

**Baustellen im Ausland (101.32)**

(5) Sind Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber grundsätzlich **auch als Leiharbeiter** im Rahmen des [§ 1b Satz 2 AÜG](#) überlassen werden können, zur Zeit der Beantragung von Leistungen auf Baustellen ihres (Bau-)Arbeitgebers tätig - also zu dieser Zeit nicht an einen entleihenden Baubetrieb überlassen - können ihnen bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen S-Kug sowie die ergänzenden Leistungen nach [§ 102](#) gewährt werden.

**Leiharbeiter (101.33)**

## **1.6 Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls [§ 101 Abs. 5](#)**

### **1.6.1 Anwendung des [§ 96 Abs. 4 \(§ 96 Abs. 1 Nr. 3\)](#)**

(1) Die in [§ 96 Abs. 4](#) i. V. m. [§ 101 Abs. 7](#) genannten Ausschlussgründe finden auch beim S-Kug Anwendung.

**Ausschlussgründe (101.34)**

Das betrifft

1. den Ausschluss bei einem Arbeitsausfall aus überwiegend betriebsorganisatorischen Gründen - [§ 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1](#) (2.8.1 Abs. 13),
2. die Gewährung von Urlaub - [§ 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2](#) (2.8.2),
3. die Einbringung von Arbeitszeitguthaben im Umfang von 10 % der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit des Arbeitnehmers ([§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4](#) - 2.9.4) sowie
4. die Einbringung von Arbeitszeitguthaben, das nicht länger als ein Jahr unverändert bestanden hat ([§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5](#) - 2.9.5).

**Ein Beispiel zur Anwendung der [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 4 und 5](#) wird unter 2.8.5 der Fachlichen Weisungen Kug abgebildet.**

(2) In Betrieben des Baugewerbes ist nicht zu fordern, dass zur Vermeidung von Arbeitsausfällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, den Aufbau von **Minusstunden** im Rahmen des Arbeitszeitkontos zu nutzen.

**Aufbau von Minusstunden, Aufbau von geschütztem Zeitguthaben (101.35)**

Ein **Aufbau von geschütztem Zeitguthaben** innerhalb eines Anspruchszeitraums in der Schlechtwetterzeit (SWZ) ist nur dann möglich, wenn in diesem Anspruchszeitraum nur Mehrarbeitsstunden, aber keine Ausfallzeiten mit S-Kug-Anspruch anfallen.

Zur Gewährung von ZWG in den Fällen der Zeitschuld siehe 2.2.1.

(3) Die in § 3 Ziff. 1.42 und 1.43 BRTV-Bau geregelte Flexibilisierung der Arbeitszeit (**Monatslohn**) im Bauhauptgewerbe stellt keine zulässige Arbeitszeitschwankung i.S. des [§ 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3](#) dar.

**Arbeitszeitschwankung (101.36)**



(4) **Arbeitszeitguthaben**, das im Rahmen des Kug gemäß [§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3](#) geschützt ist, muss in der Schlechtwetterzeit zur Vermeidung der Zahlung von S-Kug eingebracht werden.

Einbringen von Arbeitszeitguthaben (101.37)

(5) Der Tarifvertrag für das **Gerüstbaugewerbe** sieht die Bildung von jeweils 150 Ansparstunden als tarifliche Vorausleistung („Überbrückungsgeld“) vor. Die Ansparstunden sind auf das Kalenderjahr begrenzt, d.h. sie sind in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember innerhalb eines Kalenderjahres zur Errechnung der 150-Stundengrenze zusammenzurechnen. Diese tariflichen Vorausleistungen sind zur Vermeidung der Zahlung von S-Kug einzubringen, mit der Besonderheit, dass dadurch nur witterungsbedingte Arbeitsausfälle auszugleichen sind.

Tarifliche Vorausleistung im Gerüstbau (Überbrückungsgeld) (101.38)

### 1.6.2 Vermeidbare Arbeitsausfälle nach [§ 101 Abs. 5 Satz 3](#)

(1) [§ 101 Abs. 5 Satz 3](#) beinhaltet die Rechtsfolge, die eintritt, wenn **Arbeitszeitguthaben**, das nicht mindestens ein Jahr bestanden hat, außerhalb der Schlechtwetterzeit **nicht sozialrechtlich zweckentsprechend zum Monatslohn ausgleich**, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder zur Freistellung bei einer Qualifizierungsmaßnahme aufgelöst (ausgezahlt) wurde. Die Vorschrift konkretisiert die arbeitsförderungsrechtliche Schadensminderungsobliegenheit bei bestehenden Arbeitszeitkonten im Bereich des S-Kug; über Arbeitszeitguthaben soll nicht zu Lasten der Arbeitslosenversicherung außerhalb der Schlechtwetterzeit disponiert werden können. In dem Umfang, in dem durch das Fortbestehen des Guthabens Arbeitsausfälle hätten vermieden werden können, gelten diese als vermeidbar, es sei denn, das Arbeitszeitguthaben hat mindestens ein Jahr bestanden.

Zweckentsprechende Verwendung von Arbeitszeitguthaben (101.39)

(2) Unter verstetigtem Monatslohn i.S. von [§ 101 Abs. 5 Satz 3](#) ist der Monatslohn zu verstehen, der im Zusammenhang mit der Durchführung der tariflichen Regelungen zur betrieblichen Arbeitszeitverteilung in einem zwölfmonatigem Ausgleichszeitraum nach dem BRTV-Bau, dem RTV für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk und dem RTV für das Gerüstbaugewerbe zu zahlen ist. Andererseits muss hierunter aber auch eine Regelung verstanden werden, die abweichend von den Vorgaben der Tarifverträge (z.B. Monatsstunden) die Zahlung eines verstetigten Monatslohnes vorsieht, d.h., die den Mechanismus der tariflichen Regelungen insoweit enthält, als ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, aus dem das angesparte Arbeitszeitguthaben auch zur Aufstockung fehlender Entgeltansprüche genutzt wird.

Verstetigter Monatslohn (101.40)

(3) Der BRTV-Bau sieht vor, dass ein am Ende des zwölfmonatigen **Ausgleichszeitraums** auf dem Arbeitszeitkonto (Ausgleichskonto) bestehendes Zeitguthaben in den neuen Ausgleichszeitraum zu übertragen ist. Eine Auszahlung des Arbeitszeitguthabens erfolgt ausnahmsweise nur dann, wenn dies durch eine Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung vereinbart wurde; die Rechtsfolgen des [§ 101 Abs. 5 Satz 3](#) sind dabei zu beachten (§ 3 Ziff. 1.43 Abs. 3 BRTV-Bau).

Übertragung von Arbeitszeitguthaben im Regelfall (101.41)



- (4) Gibt der Arbeitgeber auf dem Leistungsantrag ([Kug 307](#)) an,
- Arbeitszeitguthaben zweckentsprechend ausgezahlt zu haben oder
  - ergeben die Feststellungen auf Grund der Prüfung der Leistungsanträge, dass eine Auszahlung von Arbeitszeitguthaben seit der letzten Schlechtwetterzeit zweckentfremdet vorgenommen wurde,

**Zweckentfremdete  
Auszahlung des Arbeitszeitguthabens  
(101.42)**

ist das Ist-Entgelt - entsprechend dieser Stundenzahl zu erhöhen.

ZWG kann für zweckentfremdet ausgezahlte Arbeitszeitguthaben nicht gewährt werden (siehe 2.2.3 Abs. 2).

(5) Bei der Frage, ob das sozialrechtlich zweckentfremdet ausgezahlte Arbeitszeitguthaben mindestens ein Jahr bestanden hat, ist wie folgt vorzugehen:

**Arbeitszeitguthaben  
hat mindestens ein  
Jahr bestanden  
(101.43)**

1. Zunächst ist festzustellen, an welchem Tag die sozialrechtlich zweckentfremdete Auszahlung des Arbeitszeitguthabens erfolgte,
2. dann sind die monatlichen Schwankungen des Arbeitszeitguthabens innerhalb des dem Zeitpunkt der Auszahlung vorgegangenen Jahres festzustellen und
3. der niedrigste Stand des Arbeitszeitguthabens innerhalb dieses Zeitraumes zu ermitteln.

Der niedrigste Stand des Guthabens unterliegt dem besonderen Schutz der Regelung des [§ 101 Abs. 5 Satz 3](#).

(6) [§ 101 Abs. 5 Satz 3](#) findet keine Anwendung in den Fällen, in denen eine Auszahlung von Entgelten für Stunden erfolgte, die dem Arbeitszeitguthaben deshalb nicht mehr zugeführt werden konnten, weil das Guthaben die **tarifliche Grenze von 150 Stunden** erreicht hatte (§ 3 Ziff. 1.43 Abs. 2 BRTV-Bau). Zu einer Guthabenbildung ist es in den Fällen nicht gekommen.

**Tarifkonforme Auszahlung von Überstunden (101.44)**

## Gesetzestext

### § 102

## Ergänzende Leistungen

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90 Arbeitsstunden, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.



## 2. Ergänzende Leistungen

### 2.1 Grundsätzliches

(1) Die in [§ 102 Abs. 1](#) genannten ergänzenden Leistungen können allen Arbeitnehmern in Betrieben des Baugewerbes gewährt werden. Die jeweiligen Leistungsansprüche werden in [§ 1 der Winterbeschäftigungs-Verordnung](#) geregelt. Danach erhalten entsprechend dem nachfolgenden Leistungstableau die gewerblichen Arbeitnehmer ergänzende Leistungen nach [§ 102](#) bzw. [§ 133](#) folgt:

Tarifbereich	SV-Erstattung	MWG	ZWG
BRTV Bau	x	1,00 €	2,50 €
RTV Dachdecker	x	1,00 €	2,50 €
BRTV GaLaBau	x	1,00 €	2,50 €
RTV Gerüstbau	-	1,00 €	1,03 €

#### Leistungsansprüche (102.1)

(2) Ergänzende Leistungen an Arbeitnehmer des Baugewerbes sind nur an Arbeitnehmer zu zahlen, die in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden können. Die dort normierte Kündigungsschutzvorschrift ist nur in den Tarifverträgen für die **gewerblichen Arbeitnehmer** (nicht für die Angestellten oder Poliere) des Baugewerbes enthalten (§ 11 Nr. 2 BRTV Bau, § 50 RTV Dachdeckerhandwerk, § 15 Nr. 1.3 BRTV GaLaBau und § 13 Nr. 1.3 RTV Gerüstbau).

#### Gewerbliche Arbeitnehmer (102.2)

(3) **Angestellte oder Poliere sowie Auszubildende** haben keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen. Dies ergibt sich auch aus dem in [§ 1 der WinterbeschV](#) verwandten Begriff der "gewerblichen Arbeitnehmer". Für Angestellte oder Poliere können auch die an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes zu erstattenden Beitragsaufwendungen nach [§ 102 Abs. 4](#) nicht geleistet werden.

#### Angestellte oder Poliere sowie Auszubildende (102.3)

(4) **Grenzgänger** haben auch dann einen Anspruch auf ergänzende Leistungen, wenn ihr Arbeitslohn aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens i.V.m. [§ 39b Abs. 6 EStG](#) von der Lohnsteuerpflicht befreit ist (Freistellungsbescheinigung durch das Betriebsstättenfinanzamt). Nach [§ 3 Abs. 3 der Winterbeschäftigungs-Verordnung](#) unterliegt ihr Bruttoarbeitslohn auch der Umlagepflicht.

#### Grenzgänger (102.4)

(5) Für **Leiharbeiternehmer**, die auf Baustellen eines Entleihers eingesetzt bzw. dort von witterungsbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, kommt ausschließlich die Gewährung von **MWG** in Betracht. In diesen und den Fällen des [§ 1a Abs. 1 AÜG](#) kommt [§ 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG](#) zur Anwendung, so dass die Gewährung von **ZWG** und **S-Kug** ausscheidet. Denn in den zuletzt genannten Fällen ist die Ersetzung von Entgelt ausgeschlossen.

#### Leiharbeiternehmer (102.5)

## 2.2 Zuschuss-Wintergeld

### 2.2.1 ZWG im Bauhauptgewerbe, im Dachdeckerhandwerk und im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

(1) Anspruch auf ZWG besteht sowohl für witterungsbedingte Ausfallstunden als auch für Ausfallstunden aus wirtschaftlichen Gründen.

**ZWG im Bauhauptgewerbe, im Dachdeckerhandwerk und im GaLaBau (102.6)**

(2) **Arbeitszeitguthaben** ist nicht nur auf die Arbeitszeitflexibilisierung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV-Bau (Ausgleichskonto) beschränkt, sondern schließt alle betrieblich praktizierten Regelungen außerhalb des tariflichen Modells sowie Regelungen ein, die nicht mit einer Verstetigung des Arbeitsentgelts verbunden sind. ZWG wird sowohl für eingebrachtes Arbeitszeitguthaben als auch für den Aufbau von Minusstunden im Arbeitszeitkonto gewährt. Unabhängig von einer „gelebten Arbeitszeitflexibilisierung“ setzt die Zahlung von ZWG in jedem Fall die Führung eines Arbeitszeitkontos zwingend voraus.

**Arbeitszeitguthaben (102.7)**

(3) Anspruch auf ZWG besteht für jegliches Arbeitszeitguthaben, das zur Vermeidung von Saison-Kug in Anspruch genommen worden ist.

**Keine Begrenzung auf 150 Stunden (102.8)**

### 2.2.2 ZWG im Gerüstbauhandwerk

(1) Für das Gerüstbauhandwerk gilt die Sonderregelung nach [§ 133 Abs. 4](#). Danach wird eine tarifliche Vorausleistung in Form des Überbrückungsgeldes für 150 witterungsbedingte Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit (Januar bis März und November bis Dezember) gezahlt. Für den Anspruch auf ZWG sind ausschließlich die Stunden maßgebend, die aus witterungsbedingten Gründen in der Schlechtwetterzeit ([§ 133 Abs. 3](#)) tatsächlich ausgefallen sind. Soweit neben der Vorausleistung Arbeitszeitguthaben besteht, ist dieses im Rahmen des [§ 96 Abs. 4](#) zu berücksichtigen, ein Anspruch auf ZWG besteht auch in diesen Fällen nur für die Stunden, die witterungsbedingt ausgefallen sind.

**ZWG im Gerüstbauhandwerk (102.9)**

### 2.2.3 Anspruch auf ZWG

- Die Gewährung von ZWG ist an die Versicherungspflicht i.S. des [§ 24](#) geknüpft.
- Das ZWG ist kein steuerpflichtiges Arbeitsentgelt ([§ 3 Nr. 2 EStG](#)) und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt nach [§ 32 b EStG](#).
- Ein Anspruch auf ZWG besteht nicht für **gekündigte** Arbeitnehmer, da bei diesen die Zahlung von S-Kug nicht vermieden werden kann.

**Allgemeines (102.10)**

- ZWG kann für witterungsbedingte Arbeitsausfälle auf **Auslandsbaustellen** wegen des Territorialitätsprinzips nicht gewährt werden.
- Die Gewährung von ZWG und MWG für "identische" Stunden ist leistungsrechtlich unbedenklich. Der Anspruch auf MWG bleibt auch für die Stunden erhalten, die im Anspruchszeitraum geleistet wurden und dem Arbeitszeitkonto zufließen sollten, dann jedoch wegen witterungsbedingter Arbeitsausfälle zur Vermeidung der Zahlung von S-Kug im gleichen Zeitraum zur Auszahlung kommen.
- ZWG kann auch für Ausfallstunden gewährt werden, die außerhalb der regelmäßigen betrieblichen und tariflichen Arbeitszeit liegen.

(1) In Anlehnung an die S-Kug Regelung bei **witterungsbedingten Ausfallstunden** besteht ein Anspruch auf ZWG für **Teilstunden** erst dann, wenn am Arbeitstag insgesamt mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt. Ist diese Mindestausfallzeit erreicht, ist die Gewährung von ZWG auch für Teilstunden zulässig.

**Teilstunden (102.11)**

(2) ZWG ist nicht für Ausfallstunden zu gewähren, die in Folge der Anwendung des [§ 101 Abs. 5 Satz 3](#) als vermeidbar gelten.

**Vermeidbare Arbeitsausfälle (102.12)**

(3) ZWG kann auch für die Ausfallstunden gewährt werden, für die S-Kug-Anspruch im Rahmen der **Leistungsfortzahlung** nach [§ 101 Abs. 8](#) i.V.m. [§ 98 Abs. 2](#) besteht, wenn dieser Anspruch durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben vermieden wird.

**ZWG zur Vermeidung von S-Kug/Leistungsfortzahlung (102.13)**

(4) Die Berechnung eines **verstetigten Monatslohnes** ist losgelöst von der Verteilung und Anzahl der im jeweiligen Monat zu leistenden tatsächlichen Arbeitszeit zu sehen. Deshalb weicht bei Vollaussfällen die Zahl der Stunden, für die ZWG gezahlt wird, von der Zahl der Stunden, die dem Monatslohn zugrunde liegen ab (§ 3 Nr. 1.42 i.V.m. 1.43 BRTV Bau).

**Verstetigter Monatslohn (102.14)**

Anhand der nachfolgenden **Beispiele** zur Berechnung des ZWG bei verstetigtem Monatslohn wird dies verdeutlicht:

#### Beispiel 1

- Tariflicher Monatslohn auf der Basis von 164 Gesamttarifstundenlöhnen (Wintermonate Dezember bis März)
- Vollaussfall im Monat Februar = 152 Arbeitsstunden
- Ausgleichskonto - Guthaben im Februar 150 Stunden

#### Ergebnis:

Zur Vermeidung der Inanspruchnahme von S-Kug wird das gesamte Guthaben des Ausgleichskontos aufgelöst und es werden (freiwillig)

14 Minus-Stunden in das Ausgleichskonto eingestellt, um den Monatslohn-Anspruch von 164 Stundenlöhnen zu befriedigen. ZWG kann aber nur für 152 Stunden gewährt werden, da nur bis zu dieser Größe die Zahlung von S-Kug vermieden werden kann.

### **Beispiel 2**

- Tariflicher Monatslohn auf der Basis von 164 Gesamttarifstundenlöhnen (Wintermonate Dezember bis März)
- Vollaussfall im Monat Januar = 176 Arbeitsstunden
- Ausgleichskonto - Guthaben im Januar 150 Stunden

### **Ergebnis:**

- Entnahme von 150 Stunden vom Ausgleichskonto
- Feiertagslohn für den 1. Januar für 8 Stunden (in Bundesländern, in denen der 6. Januar kein Feiertag ist)
- Ggf. (auf freiwilliger Basis) Bildung von 6 Minusstunden und deren Entnahme aus dem Ausgleichskonto.
- ZWG kann für max. 156 Std. gezahlt werden.

(5) Kein Anspruch auf ZWG besteht jedoch in den Fällen, in denen ein Anspruch auf **Krankengeld** nach [§ 47b Abs. 4 SGB V](#) (Krankengeld in Höhe des S-Kug) oder nach [§ 44 oder § 45 SGB V](#) besteht.

**Kein ZWG bei Krankengeldanspruch (102.15)**

(6) Gem. § 6 BRTV GaLaBau ist die **Umwandlung des disponiblen Teils des Urlaubsanspruchs** von bis zu 5 Tagen zur Aufstockung des Zeitguthabens zulässig, das zur Vermeidung der Zahlung von S-Kug eingebracht werden kann. Nach § 6 Nr. 19 BRTV GaLaBau können auch mehr als 5 Urlaubstage umgewandelt werden, sofern die dort festgelegte vertragliche Form eingehalten wird und der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen nicht unterschritten wird. Da es sich bei dem gewandelten Urlaub nach erfolgter Einstellung in das Zeitkonto nur noch um Zeitguthaben handelt, steht dieses uneingeschränkt zur Vermeidung der Zahlung von S-Kug für Ausfallstunden mit der Folge zur Verfügung, dass für entsprechend eingebrachte Zeiten dem Grunde nach Anspruch auf ZWG besteht.

**BRTV GaLaBau - Umwandlung von Urlaubsanspruch in Zeitguthaben (102.16)**

## **2.3 Mehraufwands-Wintergeld (MWG)**

- Die Gewährung von MWG ist nicht an die Versicherungspflicht i.S. des [§ 24](#) geknüpft.
- Das MWG ist kein steuerpflichtiges Arbeitsentgelt ([§ 3 Nr. 2 EStG](#)) und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt nach [§ 32b EStG](#).
- Anspruch auf MWG besteht auch **für gekündigte Arbeitnehmer. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer** können MWG erhalten, wenn sie auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind oder sein können.

**Allgemeines (102.17)**



- Die Höhe des MWG beträgt 1,00 € ohne Begrenzung auf die tarifliche oder betriebsübliche Arbeitszeit (bei Beachtung der Höchstgrenzen nach [§ 102 Abs. 3](#)).

(1) Der Anspruch auf MWG bleibt auch für die Stunden erhalten, die im Anspruchszeitraum geleistet wurden und dem Arbeitszeitkonto zufließen (vgl. 2.2.1).

**MWG und ZWG  
(102.18)**

(2) Die Voraussetzung der Beschäftigung auf einem **witterungsabhängigen Arbeitsplatz** wird von den Arbeitnehmern erfüllt, deren geschuldete Arbeitsleistung das Tätigwerden auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen einschließt.

**Witterungsabhängiger Arbeitsplatz  
(102.19)**

(3) MWG kann für auf Auslandsbaustellen geleistete Arbeitsstunden wegen des **Territorialitätsprinzips** nicht gewährt werden.

**Auslandsbaustellen  
(102.20)**

### **2.3.1 Besondere Personengruppen und sonstige Tätigkeiten, für die Anspruch auf MWG besteht**

(1) Anspruch auf MWG besteht für besondere Personengruppen wie folgt:

**Anspruch auf WMG  
für besondere Personengruppe und sonstige Tätigkeiten  
(102.21)**

- **Betriebsratsmitglieder**, die von der Arbeitsleistung ganz oder teilweise freigestellt sind, erhalten MWG für Zeiten dieser Freistellung, sofern das betreffende Betriebsratsmitglied ohne diese Freistellung Anspruch auf MWG gehabt hätte.
- Arbeitnehmer erhalten MWG für Zeiten der Teilnahme an einer **Betriebs- bzw. Abteilungsversammlung** ([§ 43 BetrVG](#)).
- Die Gewährung von MWG für Stunden der Teilnahme an Veranstaltungen i.S. von [§ 179 Abs. 4 SGB IX](#) ist ebenfalls zulässig. Die gemäß [§ 177 SGB IX](#) gewählten Vertrauensfrauen/ -männer besitzen gegenüber dem Arbeitgeber den gleichen Rechtsstatus wie Betriebsräte ([§ 179 Abs. 3 SGB IX](#)). Nach [§ 179 Abs. 4 Satz 1 SGB IX](#) ist der Arbeitgeber verpflichtet, sie von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts (Anspruch auf S-Kug besteht daher nicht) zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 dieser Vorschrift erweitert die Verpflichtung auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. Diese rechtlichen Gegebenheiten lassen die Gewährung von MWG in entsprechender Anwendung der Regelung für **freigestellte Betriebsratsmitglieder** und Teilnehmer an Betriebsversammlungen zu.
- Arbeitnehmer, die in der Förderungszeit auf Veranlassung des Arbeitgebers eine berufliche **Fortbildungsmaßnahme** (Lehrgang für Kranführer, Maschinisten usw.) besuchen, haben für die Dauer der Teilnahme Anspruch auf MWG. Der Besuch derartiger Fortbildungsmaßnahmen liegt im Interesse des Arbeitgebers, daher sind die Zeiten der Teilnahme jedenfalls dann als Arbeitsstunden i.S. des [§ 102 Abs. 3](#) anzusehen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes von Bedingungen abhängig macht (z.B. Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses für eine bestimmte Zeit).

- Jugendliche, die als gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt sind, können für die Zeit der Teilnahme am **Berufsschulunterricht** MWG erhalten, weil diese Zeit als Arbeitszeit anzusehen ist. Bei jugendlichen Auszubildenden kann MWG für die Teilnahme am Berufsschulunterricht deshalb nicht gezahlt werden, weil es sich bei ihnen nicht um Arbeitnehmer i.S. der Winterbauförderung handelt. Für Zeiten des Berufsschulbesuches von **Umschülern, Praktikanten und Volontären**, bei denen die Arbeitsleistung im Vordergrund steht, kann MWG gezahlt werden.
- Nimmt der **Sicherheitsbeauftragte** eines Betriebes an einem Ausbildungslehrgang für Unfallverhütung einer Berufsgenossenschaft teil, so hat der Versicherte für die wegen der Teilnahme ausgefallene Arbeitszeit Anspruch auf unvermindertes Arbeitsentgelt ([§ 23 SGB VII](#)). Da die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht zuletzt im Interesse des Arbeitgebers liegt und zumindest in dessen Einvernehmen erfolgt, sind Zeiten der Teilnahme jedenfalls insoweit als Arbeitsstunden i.S. des [§ 102 Abs. 3](#) zu behandeln, als das Arbeitsentgelt fortgezahlt und der tarifliche Arbeitszeitrahmen nicht überschritten wird. Dauert ein Ausbildungslehrgang über die betriebliche Arbeitszeit am jeweiligen Arbeitstag hinaus oder findet er an arbeitsfreien Tagen (Samstage, Sonntage, Feiertage) statt, besteht dagegen kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Gleiches gilt mit Rücksicht auf die Fassung des § 4 des BRTV-Bau für Tage, an denen die Arbeit auf der Baustelle aus zwingenden Witterungsgründen ausfällt. Für diese Zeiten besteht deshalb kein Anspruch auf MWG.
- Soweit der Arbeitgeber z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet ist, den Arbeitnehmern für die Dauer **arbeitsmedizinischer Untersuchungen** das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, ist auch in diesen Fällen MWG zu gewähren.
- Für Arbeitsstunden, die ein Arbeitnehmer neben seiner sonstigen Tätigkeit auf der Baustelle zum **Transport der Arbeitnehmer** zur und von der Baustelle aufwendet, besteht Anspruch auf MWG, sofern für diese Zeiten im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses Arbeitsentgelt gezahlt wird. Kein Anspruch auf MWG besteht dagegen bei einer Zweittätigkeit als Kraftfahrer auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages oder wenn eine pauschale Gegenleistung z.B. in Form eines monatlich gleichbleibenden Betrages bzw. ein geldwerter Vorteil in Form der privaten Nutzung des betriebseigenen Fahrzeugs eingeräumt wird.



### 2.3.2 Tatbestände, die den MWG - Anspruch ausschließen

(1) Da MWG nur für geleistete Arbeitsstunden gezahlt werden kann, besteht kein Anspruch auf MWG bei z.B. **Urlaub, Entgeltfortzahlung an Feiertagen oder im Krankheitsfall, Sozialstunden**).

**Ausschlussstatbestände für MWG (102.22)**

### 2.4 Beitragserstattung an Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

(1) Gemäß [§ 102 Abs. 4](#) werden Arbeitgebern des

- o Bauhauptgewerbes
- o Dachdeckerhandwerks und
- o Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

**Anwendungsbereiche der Beitragserstattung (102.23)**

die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV) und Rentenversicherung (RV) für Bezieher von S-Kug auf Antrag erstattet.

(2) Vom Arbeitgeber allein zu tragen sind die KV/ PV/ RV-Beiträge, soweit sie auf das Kug zu entrichten sind; Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (AV) sind auf das Kug nicht zu entrichten. Soweit neben dem Kug noch Kurzlohn erzielt wird, bleibt das noch erzielte Bruttoarbeitsentgelt Grundlage für die Berechnung der KV/ PV/ RV/ AV-Beiträge; diese Beiträge sind nicht vom Arbeitgeber allein zu tragen und werden nicht erstattet.

**SV-Beitrag Kurzlohn (102.24)**

(3) Grundsätzliche Ausführungen zu den vom Arbeitgeber auf das Kug zu entrichtenden KV/ PV/ RV-Beiträge enthält die [Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 11. Juli 2007](#). Nachfolgend in 2.4.1 sind die wesentlichen Regelungen dargestellt.

**Grundsatz Beitragsentrichtung (102.25)**

#### 2.4.1 Vom Arbeitgeber allein zu tragende Beiträge

(1) Bei der Beitragsberechnung sind auch die Ausfallstunden, für die Kug aufgrund der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfalle gewährt wird, zu berücksichtigen.

**Beitragsentrichtung, Lohnfortzahlung (102.26)**

(2) Ab dem 1. Januar 2019 trägt der Arbeitgeber bei Bezug von S-Kug den Beitrag zur KV einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages nach § 242 SGB V allein ([§ 249 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB V](#) – siehe V. 4.2.1 der [Gemeinsamen Verlautbarung](#)). Bis zum 31. Dezember 2018 ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag vom Beschäftigten zu tragen.

**Beitragsentrichtung, erhöhter KV-Beitragssatz (102.27)**

(3) Der **PV-Beitragszuschlag für PV-pflichtige Kinderlose** von 0,25 Prozent-Punkten ([§ 55 Abs. 3 SGB XI](#)) ist nicht vom Arbeitgeber zu tragen (siehe V. 4.2.2 der [Gemeinsamen Verlautbarung](#)). Er

**Beitragsentrichtung, Beitragszuschlag RV für Kinderlose (102.28)**

wird nicht dem Arbeitgeber erstattet, sondern von der BA pauschal an die Pflegeversicherung entrichtet ([§ 60 Abs. 7 SGB XI](#)).

(4) Bemessungsgrundlage für die auf das S-Kug zu entrichtenden KV/ PV/ RV-Beiträge ist ein **fiktives Entgelt** ([§ 232a Abs. 2 SGB V](#), [§ 57 Abs. 1 SGB XI](#), [§ 163 Abs. 6 SGB VI](#)). Die Bemessungsgrundlage wird in folgenden Schritten ermittelt (siehe auch TOP 8 der [Niederschrift zur Beitragseinzugsbesprechung vom 13./14.10.2009](#)):

**Beitragsentrichtung,  
fiktives Entgelt  
(102.29)**

#### Feststellung des Soll-Entgelts und des Ist-Entgelts

- a) Feststellung des Soll-Entgelts und des Ist-Entgelts
- b) Begrenzung des Soll-Entgelts auf die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der AV
- c) Ermittlung der Differenz zwischen Ist-Entgelt und begrenztem Soll-Entgelt nach b)
- d) Kürzung der Differenz nach c) auf 80 % (= fiktives Entgelt)
- e) Ermittlung der Summe aus Ist-Entgelt und fiktivem Entgelt nach d)
- f) Begrenzung der Summe nach e) auf die BBG des jeweiligen Versicherungszweiges (nur für KV/PV von Bedeutung)
- g) Der Unterschiedsbetrag zwischen Ist-Entgelt und begrenzter Summe nach f) ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die auf das S-Kug zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge.

(5) **Beispiel:** Sollentgelt: 7.000 EUR, Ist-Entgelt: 3.600 EUR, Kalenderjahr: 2018, Rechtskreis: West

**Beitragsentrichtung,  
Beispiel (102.30)**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Sollentgelt                                  | 7.000 EUR |
| b) Begrenzung des Sollentgelts (BBG AV West)    | 6.500 EUR |
| c) Differenz Soll-Entgelt nach b) – Ist-Entgelt | 2.900 EUR |
| d) 80 % der Differenz nach c) (= fikt. Entgelt) | 2.320 EUR |
| e) Summe Ist-Entgelt + fikt. Entgelt nach d)    | 5.920 EUR |
| f) Begrenzung der Summe nach e) auf die (BBG)   |           |
| g) Begrenzung KV (BBG: 4.425 EUR)               | 4.425 EUR |
| h) Begrenzung RV (BBG: 6.500 EUR)               | 5.920 EUR |





- i) Unterschiedsbetrag Ist-Entgelt zu begrenzter Summe nach f)  
(= Beitragsbemessungsgrundlage für die auf das S-Kug zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge)

Beitragsbemessungsgrundlage KV/PV	825 EUR
Beitragsbemessungsgrundlage RV	2.320 EUR

(6) Zur Ermittlung des beitragspflichtigen Teils von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei Bezug von S-Kug gelten besondere Vorschriften; siehe hierzu V.4.3.4 der [Gemeinsamen Verlautbarung](#). Auf die Berechnung der auf das S-Kug zu entrichtenden SV-Beiträge hat einmalig gezahltes Arbeitsentgelt keinen Einfluss.

**Beitragsentrichtung,  
Einmalzahlungen  
(102.31)**

(7) Bei S-Kug-Beziehern, die nicht in der gesetzlichen KV/ PV pflichtversichert sind, ist der auf das fiktive Entgelt entfallende Beitragszuschuss in voller Höhe (100 %) vom Arbeitgeber zu zahlen (siehe V.4.1.1 der [Gemeinsamen Verlautbarung](#)). Gleiches gilt für den Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung ([§ 172a SGB VI](#)).

**Beitragsentrichtung,  
Beitragszuschuss  
(102.32)**

## **2.4.2 Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung**

(1) Beiträge werden erstattet für

- o Pflichtversicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung
- o freiwillig Versicherte in der gesetzlichen KV ([§ 257 Abs. 1 SGB V](#)) und
- o Versicherte bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ([§ 257 Abs. 2 SGB V](#), [§ 172a SGB VI](#)).

**Beitragserrstattung,  
Versicherungsstatus  
(102.33)**

(2) Die Entrichtung von SV-Beiträgen auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt hat auf die Berechnung der Beitragserrstattung keinen Einfluss.

**Beitragserrstattung,  
Einmalzahlungen  
(102.34)**

(3) Die Beiträge werden nur erstattet, wenn sie tatsächlich entrichtet wurden.

**Beitragserrstattung,  
tatsächlich entrichtet  
(102.35)**

(4) Die Erstattung des Beitragszuschusses für die in der gesetzlichen KV/PV freiwillig oder bei einem privaten KV-Unternehmen versicherten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Gleichbehandlung in derselben Weise berechnet, wie die Beitragserrstattung bei den Pflichtversicherten. Gleiches gilt für die Versicherten einer berufsständischen Versorgung.

**Beitragserrstattung,  
Beitragszuschuss  
(102.36)**

(5) Überschreitet das Entgelt des Arbeitnehmers aufgrund einer Lohnerhöhung während der Schlechtwetterzeit die Beitragsbemessungsgrenze der KV/PV bzw. die Beitragsbemessungsgrenze der RV, empfiehlt es sich, die Berechnung der Beitragserrstattung nach [§ 102 Abs. 4](#) in zwei Zeilen des Leistungsantrages vorzunehmen.

**Beitragserrstattung,  
Überschreiten der  
Beitragsbemessungsgrenze (102.37)**

### 2.4.3 Entgeltmeldung der Arbeitgeber

(1) In der Meldung nach der [DEÜV](#) ist bei Bezug von Kug als „SV-Entgelt“ der Betrag anzugeben, aus dem die Beiträge zur RV berechnet worden sind. Das „SV-Entgelt“ besteht aus der Summe von

- o tatsächlich erzielt (Brutto)-Arbeitsentgelt (Kurzlohn)
- o 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt (siehe 2.4.1) und
- o ggf. der Einmalzahlung.

(2) Um rentenrechtliche Nachteile für den versicherten Kug-Bezieher zu vermeiden, sind die Arbeitgeber – z.B. bei einer Prüfung – hierauf hinzuweisen.

**SV-Entgelt, DEÜV-Meldung (102.38)**

**SV-Entgelt, Hinweis (102.39)**

### 2.4.4 Verfahrensregelungen und sonstige, allgemein geltende Weisungen

(1) Neben dem S-Kug werden auch Beitragserstattungen als Abschlagszahlung oder - in analoger Anwendung der Vorschrift des [§ 328 Abs. 3](#) - im Rahmen der vorläufigen Entscheidung gewährt, wenn sie der Arbeitgeber beantragt. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass die Beiträge tatsächlich entrichtet wurden und die Beitragserstattungen in die Verpflichtungserklärung einbezogen sind.

**Abschlagszahlung und vorläufige Entscheidung (102.40)**

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beitragserstattungen ist die tatsächliche Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber. Welchem Zeitraum die gezahlten Beiträge von der Krankenkasse (Einzugsstelle) zugeordnet werden, ist insoweit ohne Belang. Die Beitragserstattung ist daher auch dann zu gewähren, wenn die im Leistungsantrag angegebenen Beiträge tatsächlich entrichtet, von der Krankenkasse aber auf Beitragsrückstände früherer Anspruchszeiträume (ggf. auch für Zeiten vor Beginn der Schlechtwetterzeit) angerechnet wurden. Soweit die Agentur für Arbeit von der zeitlichen Zuordnung der Beiträge überhaupt Kenntnis erhält, ist im Zusammenhang mit der Beitragserstattung von Feststellungen oder Prüfungen der näheren Umstände abzusehen.

**Zeitliche Zuordnung der Beiträge (102.41)**

(3) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die für den Anspruchszeitraum bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gezahlt worden sind, hat gem. [§ 175](#) die Bundesagentur zu zahlen. Diese Beitragspflicht der Bundesagentur schließt auch die Beiträge ein, die der Arbeitgeber nach [§ 249 Abs. 2 Nr. 3 SGB V](#), [§ 58 Abs. 5 SGB XI](#) und [§ 168 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI](#) allein zu tragen hätte. Da diese Beiträge unter den Voraussetzungen des [§ 175](#) aber tatsächlich nicht vom Arbeitgeber, sondern (zunächst) von der Bundesagentur getragen werden, ist insoweit ein Anspruch des Arbeitgebers auf Beitragserstattung ausgeschlossen.

**Insolvenzverfahren (102.42)**



(4) Der Anspruch des Arbeitgebers auf Beitragserstattung kann im Rahmen der [§§ 53 und 54 SGB I](#) übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Drittschuldner ist die AA, die über den Anspruch zu entscheiden hat.

**Übertragung, Verpfändung, Pfändung (102.43)**

(5) Der Anspruch des Arbeitgebers auf Beitragserstattung kann gem. [§ 54 Abs. 2 SGB I](#) gepfändet werden. Die Entscheidung, ob die Pfändung der Billigkeit entspricht, trifft das Vollstreckungsgericht. Die Pfändung erfasst den Anspruch auf Beitragserstattung in dem Umfang, in dem er im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses besteht; der Anspruch muss zumindest dem Grunde nach bestehen. Sind z.B. die Beiträge, für die eine Erstattung beantragt werden kann, vom Arbeitgeber nicht bereits entrichtet worden, liegt noch kein pfändbarer Anspruch dem Grunde nach vor; eine solchermaßen vorgenommene Pfändung ginge ins Leere und wäre unwirksam.

**Pfändung (102.44)**

(6) Für die Aufhebung der Bewilligung und die Rückzahlung der Beitragserstattungen sind die Vorschriften des [SGB X \(§ 45 ff.\)](#) maßgeblich, sofern Erstattungspflicht nicht bereits aufgrund der hier analog anzuwendenden vorläufigen Entscheidung i.S. des [§ 328 Abs. 3](#) besteht.

**Aufhebung, Erstattung (102.45)**

(7) Das System der Beitragsabrechnung und Berechnung des Erstattungsbetrages macht es erforderlich, in Zweifelsfällen die Prüfung der Leistungsanträge auf die örtliche Prüfung im Betrieb zu verlagern. Dabei ist hinsichtlich der beantragten Beitragserstattung insbesondere zu prüfen, ob

**Prüfungsinhalte (102.46)**

- a) die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in der angegebenen Höhe tatsächlich entrichtet wurden und
- b) Beitragserstattungen beantragt werden für Empfänger von S-Kug, die nicht versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

(8) Zur Höhe der beantragten Beitragserstattungen sind stichprobenweise Prüfungen durchzuführen:

**Stichprobenprüfungen (102.47)**

- a) Wurden die Gesamtbeiträge unter Beachtung der Rangfolge nach Ziffer 2.4.1 Abs. 4 berechnet?
- b) Wurde die Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt?
- c) Wurde nur der nach [§ 249 Abs. 2 Nr. 3 SGB V](#), [§ 168 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI](#) und [§ 58 Abs. 5 SGB XI](#) vom Arbeitgeber allein zu tragende Beitrag eingetragen?
- d) Wurden die zutreffenden Beitragsätze angewendet?

## § 133

### Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk

- (1) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks ([§ 1 Absatz 3 Nummer 1 der Baubetriebe-Verordnung](#)) werden bis zum 31. März 2021 Leistungen nach den [§§ 101](#) und [102](#) nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.
- (2) Die Schlechtwetterzeit beginnt am 1. November und endet am 31. März.
- (3) Ergänzende Leistungen nach [§ 102 Absatz 2 und 4](#) werden ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle erbracht. Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von 1,03 Euro je Ausfallstunde gezahlt.
- (4) Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld nach [§ 102 Absatz 2](#) haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Vorausleistung erbringen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 120 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld besteht für Zeiten des Bezugs der Vorausleistung, wenn diese niedriger ist als das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.

#### **Besonderheiten der Leistungsgewährung im Gerüstbauerhandwerk**

Hierzu wird unter den vorstehenden entsprechenden Textpassagen zum S-Kug und den ergänzenden Leistungen jeweils gesondert eingegangen.

## Gesetzestext

### § 109

## Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. jeweils für ein Kalenderjahr die pauschalierten monatlichen Nettoentgelte festzulegen, die für die Berechnungen des Kurzarbeitergeldes maßgeblich sind,
2. die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wirtschaftszweige nach [§ 101 Absatz 1 Nummer 1](#) festzulegen. In der Regel sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien vorher angehört werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, auf Grundlage von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, ob, in welcher Höhe und für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die ergänzenden Leistungen nach [§ 102 Absatz 2 bis 4](#) in den Zweigen des Baugewerbes und den einzelnen Wirtschaftszweigen erbracht werden.

(4) Bei den Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu berücksichtigen, ob diese voraussichtlich in besonderem Maße dazu beitragen, die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit zu beleben oder die Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stabilisieren.

### 3. Verordnung nach § 109 Abs. 2 - Baubetriebe-Verordnung i.d.F. vom 20.11.2011

Die BB-VO enthält in ihrem [§ 1 Abs. 2 bis 4](#) einen sog. "Positiv-Katalog", der eine abschließende Aufzählung darstellt. Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die die dort genannten Arbeiten überwiegend gewerblich ausführen, gehören zu den **Zweigen des Baugewerbes**, die in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung einbezogen sind. Unter dem Begriff "Zweig des Baugewerbes" ist eine Zusammenfassung von Betrieben mit im Wesentlichen gleichartigen Bauarbeiten zu verstehen (vgl. BSG vom 12.12.1984 – 10 RAr 1/84). Dieser Katalog deckt sich weitgehend mit den fachlichen Geltungsbereichen der Tarifverträge für

- das Baugewerbe ([§ 1 Abs. 2 BB-VO](#))
- das Dachdeckerhandwerk ([§ 1 Abs. 3 BB-VO](#))
- das Gerüstbaugewerbe ([§ 1 Abs. 3 BB-VO](#))
- den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ([§ 1 Abs. 4 BB-VO](#)).

Deshalb kann bei der Auslegung der Vorschriften der [BB-VO](#) auf die tarifrechtlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene BAG-Rechtsprechung zurückgegriffen werden (BSG vom 11.03.1987 – 10 RAr 5/85 und vom 9.12.1997 - 10 RAr 3/97). Hilfsweise kann auch der Kommentar zum BRTV-Bau (ISBN 978-3-87199-215-5) herangezogen werden.

#### 3.1 **Förderungsfähigkeit von Baubetrieben**

(1) Für die Frage, ob ein Betrieb des Baugewerbes förderungsfähig ist, kommt es nicht auf die individuelle Gestaltung der Betriebstätigkeit oder auf die Art der von ihm angenommenen Aufträge an. Es ist vielmehr allein maßgebend, ob der Betrieb zu einem förderungsfähigen und in die Förderung einbezogenen Zweig des Baugewerbes gehört (BSG vom 23.02.1988 – 10 RAr 1/87).

(2) Betriebe sind als Betriebe des Baugewerbes förderungsfähig, wenn diese

- gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringen ([§ 101 Abs. 2 Satz 1](#)) und
- grundsätzlich gefördert werden können ([§ 109 Abs. 2 und 4, § 1 Abs. 5 BB-VO](#)).

Eine freiwillige Zahlung der Winterbeschäftigungs-Umlage und Einbeziehung in das S-Kug ist nicht möglich.

**Zweige des Baugewerbes (109.1)**

**Förderungsfähigkeit (109.2)**

**Förderungsfähig als Betriebe des Baugewerbes (109.3)**



(3) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Positiv-Katalog der [BB-VO](#) aufgeführten Zweige des Baugewerbes nur förderungsfähige Betriebe umfassen. Es sei denn, es wurde von der Rechtsprechung festgelegt, dass bei einer abgrenzbaren nennenswerten Gruppe von nichtförderungsfähigen Baubetrieben die Förderfähigkeit bzw. die Umlagepflicht nach [§ 354](#) nicht vorliegt. Diese Feststellung kann nur vom BSG getroffen werden.

**Abgrenzbare nennenswerte Gruppe nicht förderungsfähiger Baubetriebe (109.4)**

Eine gefestigte Rechtsprechung liegt für folgende abgrenzbare und nennenswerte Gruppen objektiv nicht förderungsfähiger Baubetriebe vor:

- Betriebe, die Leitplanken an Fahrbahnen montieren (BSG vom 14.03.1989 – 10 RAr 1/88; Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 01.02.1991 - L6 Ar 47/89)
- Betriebe, die Straßenmarkierungen in Farbe und Heißplastik fertigen (BSG vom 12.12.1984 – 10 RAr 1/84 und vom BSG vom 02.09.1977 – 12 RK 37/76)
- Betriebe, die Sport-Hartplätze mit Kunststoffauflage fertigen (BSG vom 16.11.1984 – 10 RAr 1/83)
- Betriebe, die im Wesentlichen mit der Herstellung von Freiland-Tennisplätzen aus Ziegelmehl beschäftigt sind (BSG vom 14.03.1989 – 10 RAr 9/87)
- Betriebe, die Dämmschichten aus Polyurethan im Spritzverfahren herstellen (Urteile des BSG 30.01.1996 – 10 RAr 10/94 und 11/94).

### **3.2 Betriebe des Baugewerbes i. S. von [§ 101 Abs. 2](#); [§ 1 Abs. 1 der BB-VO](#)**

(1) Von der [BB-VO](#) werden Betriebe und Betriebsabteilungen i.S. von [§ 101 Abs. 2](#) als Ganzes erfasst. Im Detail wird auf die einzelnen Nummern des Positiv- und Negativkatalogs im Vordruck Kug318c verwiesen, der im Intranet eingestellt ist.

**Betrieb und Betriebsabteilung (109.5)**

Bei in Betriebsabteilungen gegliederten Betrieben sind selbständige Betriebsabteilungen in die Förderung einzubeziehen, von denen überwiegend Bauleistungen ausgeführt werden.

(2) Ein Mischbetrieb, der sowohl bauliche wie baufremde Arbeiten ausführt, ist dann förderungsfähig, wenn nach der überwiegenden Arbeitszeit der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr Arbeiten verrichtet werden, die nach der [BB-VO](#) zu fördern sind. Dabei ist festzustellen, welche Tätigkeiten dem Betrieb das Gepräge geben (vgl. Urteile des BAG vom 14.06.1989 – 4 AZR 200/89; 25.02.1987 – 4 AZR 240/86 und 07.04.1993 – 10 AZR 618/90). Es kommt auf die überwiegende Arbeitszeit der in den jeweiligen Bereichen tätigen Personen einschließlich des Betriebsinhabers an, wenn dieser auch handwerklich im Betrieb tätig ist. Zur Unterstützung wird ein Standardprüfablauf Baubetriebe-Eigenschaft im Intranet zur Verfügung gestellt.

**Mischbetrieb, überwiegende Arbeitszeit (109.6)**



(3) Die Gewichtung der Bauleistungen zu den baufremden Arbeiten ist in Fällen zu erwartender Anteilsverschiebung in Zeitabschnitten von **jeweils einem Kalenderjahr** zu beurteilen. Sofern sich im laufenden Kalenderjahr diese Anteile verändern, kommt es bei der Beurteilung der Umstände im Wesentlichen auf die hauptsächliche Tätigkeit während der förderungsfreien Zeit (1. April - 30. November) an (BSG vom 11.03.1987 – 10 RAr 5/85).

**Mischbetrieb, Zeit-  
raum Gewichtung der  
Bauleistungen  
(109.7)**

(4) Die Feststellungen, ob die Bauleistungen oder die baufremden Arbeiten im Betrieb / in der selbständigen Betriebsabteilung überwiegen, können grundsätzlich nicht anhand der Ausgangsrechnungen erfolgen, da es nicht darauf ankommt, ob der entsprechende Teil des Betriebes auch den größeren Anteil am Umsatz erreicht oder ob hier der Einsatz der sächlichen Mittel größer ist (BSG vom 11.03.1987 – 10 RAr - 5/85).

**Mischbetrieb, Prü-  
fung überwiegende  
Arbeitszeit der Ar-  
beitnehmer (109.8)**

Sofern allerdings der für die Beurteilung erforderliche Arbeitszeitfaktor wegen fehlender Arbeitszeitaufzeichnungen nicht ermittelt werden kann, können auch die Ausgangsrechnungen als Bewertungsmerkmal herangezogen werden, wenn sie die für die jeweiligen Arbeiten geleisteten Arbeitsstunden erkennen lassen bzw. wenn nach allgemeinen Erfahrungswerten auf den zeitlichen Aufwand der Arbeiten geschlossen werden kann. Dabei ist ggf. auch innerhalb eines Auftrages (einer Rechnung) nach Bauleistungen und baufremden Leistungen zu unterscheiden, es sei denn, es würde sich um Nebenarbeiten i.S. des vorstehenden Absatzes handeln. Entsprechende Erfahrungswerte können z. B. bei der Bauinnung erfragt werden.

(5) In seinem Urteil vom 15.02.2000 – B 11 AL 41/99 R hat das BSG entschieden, dass Hilfs- oder Nebentätigkeiten, die im Allgemeinen nicht als Bauleistungen anzusehen sind, dann der betrieblichen Bautätigkeit zugeordnet werden können, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Erbringung der Bauleistung stehen und gegenüber den baulichen Leistungen in arbeitszeitlicher Hinsicht von quantitativ untergeordneter Bedeutung sind. Im strittigen Fall handelte es sich um einen Betrieb, der im Zusammenhang mit Abbruch- und Aushubarbeiten und außerhalb dieses Zusammenhangs Transportarbeiten erbrachte. Auch in diesem Urteil wurde hervorgehoben, dass sich die Zuordnung zu einem bestimmten Tätigkeitsbereich nicht nach Umsatz, Verdienst oder Gewinn, sondern nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Mitarbeiter richtet.

**Mischbetrieb, Hilfs-  
und Nebentätigkeiten  
(109.9)**

So wird auch vom BAG die Auffassung vertreten, dass den „eigentlichen baugewerblichen Arbeiten auch diejenigen Nebenarbeiten zuzurechnen sind, die zu einer sachgerechten Ausführung der baulichen Leistungen notwendig sind und nach der Verkehrssitte von den Betrieben des Baugewerbes üblicherweise mit erledigt werden. Dazu kann der Materialtransport gehören“ (BAG vom 25.02.1987 – 4 AZR 240/86). Deutlich wird die Verschmelzung von baulichen und nichtbaulichen Arbeiten zu rein baulichen Arbeiten auch im Urteil des BAG vom 20.09.1995 – 10 AZR 609/94 hervorgehoben.





(6) Ein Mischbetrieb, der sowohl bauliche wie baufremde Arbeiten ausführt, ist regelmäßig zu prüfen (BAG vom 22.04.1987 – 4 AZR 496/86).

**Mischbetrieb, Leitfa-  
den Prüfung (109.10)**

Dabei sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Verrichtet die Mehrzahl seiner Mitarbeiter in einem Kalenderjahr arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten, die nach der [BB-VO](#) zu fördern sind?
- Maßgebend hierfür sind
  - die arbeitszeitlich überwiegend förderungsfähigen Arbeiten,
  - die in den einzelnen Bereichen des Betriebes
  - während der förderungsfreien Zeit ausgeführt werden (1. April - 30. November - BSG vom 11.03.1987 – 10 RAR 5/85).
- Welche **Tätigkeiten** geben dem Betrieb das Gepräge?
  - Wenn in einem Betrieb Tätigkeiten nicht nur eines Zweiges des Baugewerbes ausgeübt werden, ist er dem Zweig des Baugewerbes zuzuordnen, dessen Tätigkeit überwiegt (BAG vom 14.06.1989 – 4 AZR 200/89; 25.02.1987 – 4 AZR 240/86 und 07.04.1993 – 10 AZR 618/90).
- Wie viele Personen einschließlich des Betriebsinhabers (wenn dieser auch handwerklich im Betrieb tätig ist) sind in den jeweiligen Bereichen tätig?

(7) [§ 1 der BB-VO](#) ist auch anzuwenden auf jene Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die überwiegend die in [§ 1 Abs. 2 BB-VO](#) aufgeführten Arbeiten verrichten, auf die sich die [Allgemeinverbindlicherklärung](#) der baugewerblichen Tarifverträge aber nicht erstreckt. Dies gilt auch dann, wenn der Betriebsinhaber nicht aufgrund der Organisationszugehörigkeit an einen dieser Tarifverträge gebunden ist.

**Allgemeinverbindli-  
cherklärung (109.11)**

(8) Zur Abgrenzung der baugewerblichen Tarifverträge untereinander bzw. fachfremder Tarifverträge wurde eine sogenannte **Große Einschränkungsklausel** ([§ 2 Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe](#)) konzipiert. Darin sind unterschiedliche Abgrenzungsmerkmale dargestellt, die bei der Zuordnung zum jeweiligen fachlichen Geltungsbereich hilfreich sind. Es handelt sich hierbei in erster Linie um tarifrechtliche Vorgaben. So kann z.B. eine Stichtagsregelung bei der sozialrechtlichen Bewertung, ob es sich um einen Baubetrieb handelt, nicht von Bedeutung sein.

**Große Einschrän-  
kungsklausel  
(109.12)**

- (9) Führt ein Betrieb Arbeiten aus,
- die nach [§ 2 BB-VO](#) von einer Förderung ausgeschlossen sind, wie auch solche, die dem Positiv-Katalog der [BB-VO](#) zuzuordnen sind, oder
  - die vom fachlichen Geltungsbereich eines baugewerblichen und eines nichtbaugewerblichen Tarifvertrages erfasst werden,

**Tarifspezialität, Tarifverträge mit überschneidenden Geltungsbereichen (109.13)**

hängt die Einbeziehung des Betriebes in die Förderung in Anlehnung an [§ 109 Abs. 2 Satz 2](#) von der Feststellung ab, welche Tätigkeiten dem Betrieb das Gepräge geben und ob diese nach den arbeitsrechtlichen Regelungen der Tarifzuständigkeit den typischen Bauleistungen zuzuordnen sind.

Nach dem Grundsatz der **Tarifspezialität** verdrängt der sachnähere den sachferneren Tarifvertrag.

Somit ist der Tarifvertrag maßgebend, der dem Betrieb räumlich, betrieblich, fachlich und persönlich am nächsten steht und deshalb den Erfordernissen und Eigenarten des Betriebes und der darin tätigen Arbeitnehmer am besten gerecht wird. Die bloße Anwendung eines Tarifvertrages aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung erfüllt dabei nicht die Voraussetzung der Tarifbindung. Liegt dagegen nur die Bindung an den allgemeineren Tarifvertrag vor, wird der sachnähere Tarifvertrag durch die Allgemeinverbindlicherklärung des BRTV für das Baugewerbe mit der Folge verdrängt, dass die Tätigkeit als bauliche Leistung einzustufen ist (vgl. Urteil des BAG vom 22.09.1993 – 10 AZR 207/92).

### **Beispiel: Abgrenzung BRTV Bau zu Tarifvertrag holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk (Schreiner/Tischler)**

Betriebe des Schreiner- / Tischlerhandwerks sind grundsätzlich dann von der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung erfasst, wenn von ihnen überwiegend bauliche Arbeiten i.S. des § 1 Abs. 2 Nrn. 8, 12, 36 und 40 der BB-VO ausgeführt werden (vgl. z.B. Urteil des BAG vom 27.08.1986 – 4 AZR 280/85). Das gilt nicht in den Fällen, in denen Betriebe des Tischler-/Schreinerhandwerks an den Tarifvertrag für das Tischler-/Schreinerhandwerk als den sachnäheren Tarifvertrag gebunden sind und überwiegend Tätigkeiten des Tischler-/Schreinerhandwerks ausgeübt werden. Der Nachweis der Mitgliedschaft im Verband Holz und Kunststoff kann durch schriftliche Bestätigung des Bundesinventionsverbandes Tischler Schreiner Deutschland bzw. seiner Landesverbände erbracht werden. Dieser Nachweis ist ein wichtiges Kriterium, um die ausgeführten Arbeiten tarif- und sozialrechtlich zutreffend den baulichen bzw. nicht-baulichen Leistungen zuordnen zu können.

- (10) Werden neben Tätigkeiten, die sowohl baugewerblicher als auch handwerklicher Natur sein können, in nicht unerheblichem Umfang (mindestens 20 v.H. der betrieblichen Gesamtarbeitszeit) nur einem Gewerbe zuzuordnende Arbeiten ausgeführt, hängt die Baubetriebszugehörigkeit von der Qualifizierung dieser Arbeiten ab. Ein Baubetrieb liegt vor, wenn

**Nebendarbeiten, „Sowohl-als-auch-Tätigkeiten“ (109.14)**

- die **Nebenarbeiten** nur dem Baugewerbe zuzuordnen sind und
- zusammen mit den „**Sowohl-als-auch-Tätigkeiten**“ mehr als 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit ausmachen.

Umgekehrt liegt kein Baubetrieb vor, wenn sich die Nebenarbeiten nur dem handwerklichen Bereich zuordnen lassen.

Nebenarbeiten sind typische handwerkliche Leistungen, wenn sie von Fachkräften des Handwerks wahrgenommen oder beaufsichtigt werden und ausschließlich dem handwerklichen Bereich eigen sind. Umgekehrt sind Nebenarbeiten typische Bauleistungen, wenn sie ausschließlich diesem Gewerbe eigen sind (vgl. BAG vom 11.12.1996 – 10 AZR 376/96). In derartigen Fällen liegt keine Konkurrenz von Tarifzuständigkeiten vor; die überwiegend ausgeführten Arbeiten sind nur einem Tarifwerk zugeordnet.

(11) Werden vom Betrieb im wesentlichen nur Arbeiten ausgeführt, die sowohl als baugewerbliche als auch als handwerkliche Leistungen (z. B. des Maler- und Lackiererhandwerks) anzusehen sind, kommt es für die **Qualifizierung der „Sowohl-als-auch-Tätigkeiten“** darauf an, ob

- die Arbeiten in nicht unerheblichem Umfang von gelernten Arbeitnehmern des Baugewerbes oder des Handwerks
- mit entsprechenden Mitteln und Methoden ausgeführt werden
- eine entsprechende Aufsicht durch einen Fachmann des Baugewerbes (z. B. Maurermeister) oder des Handwerks (Meister im Handwerk) besteht.

Diese Unterscheidungskriterien berücksichtigen die Bautarifverträge und z.B. die Tarifverträge für das Maler- und Lackiererhandwerk durch Beschreibung des jeweiligen betrieblichen Geltungsbereiches und Einschränkung von Allgemeinverbindlicherklärungen.

(12) Führt die SOKA BAU eigene Prüfungen der Baubetriebeeigenschaft durch, stellt sie ihre Prüfungsniederschriften der Winterbeschäftigungs-Umlageeinzugsstelle (WBU) zur Verfügung. Diese leitet sie umgehend und vollständig an den zuständigen OS weiter. Wird durch die SOKA-BAU festgestellt, dass Betriebe aufgrund Bindung an einen sachnäheren Tarifvertrag (vergleiche hierzu die Regelungen zur Mitgliedschaft und Fachlichkeit unter [§ 2 Absatz 4 der Zehnten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe](#)) nicht zur Teilnahme am Sozialkassen-Verfahren der SOKA-BAU verpflichtet sind, sind die Feststellungen des Nichtvorliegens der Baubetriebe-Eigenschaft anzuerkennen. Dies gilt nicht, wenn die Ausgrenzung nur auf der Stichtagsregelung der Verbändeerklärung beruht. Sofern dem KIA-Team im OS gegenteilige Erkenntnisse zur Baubetriebe-Eigenschaft (z.B. Hinweise anderer Baufirmen) vorliegen, ist deshalb eine eigenständige Prüfung angezeigt. Weicht die Bewertung der Baubetriebeeigenschaft durch den

**Abgrenzung von bau-  
lichen und nichtbau-  
lichen Tätigkeiten,  
Beurteilungskriterien  
(109.15)**

**Prüfung Baubetriebe-  
eigenschaft durch  
die SOKA BAU  
(109.16)**

**Gültig ab: 20.12.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**



**Bundesagentur  
für Arbeit**

OS von der der SOKA BAU ab (z.B. Mischbetrieb mit ANÜ), muss eine Abstimmung mit der SOKA BAU durch die RD erfolgen.

### **3.3**     [§§ 1 und 2 der BB-VO](#)

(1) Zur Anwendung der [§§ 1 und 2 BB-VO](#) wird auf die Übersicht Kug 318c verwiesen.

**Anwendung der §§ 1  
und 2 der BB-VO  
(109.17)**